

Neufassung des Redaktionsstatuts zu Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün

Aufgrund §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 29.09.2022 (Beschluss-Nr.:240-25/22/SR) folgende Neufassung des Redaktionsstatuts zur Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Das Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün mit dem Namen „Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün“ wird durch die Stadt Wettin-Löbejün als Informationsinstrument (Publikationsorgan) der Stadt für deren Einwohner herausgegeben.

(2) Das städtische Amtsblatt ist eine periodisch erscheinende und jedermann zugängliche Druckschrift, die von der Stadt Wettin-Löbejün zum Zweck der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen herausgegeben wird, zu denen die Stadt gesetzlich verpflichtet ist.

(3) Darüber hinaus enthält das Amtsblatt in beschränktem Umfang einen nichtamtlichen Teil, in welchem ausschließlich Beiträge städtischer Einrichtungen, wie z.B. Feuerwehren, Kindertagesstätten, Schulen, Bibliotheken und das Fremdenverkehrsamt, städtischer Vereine und ortsansässiger Kirchen sowie überregionalen Vereinen und Verbänden veröffentlicht werden, in denen die Stadt Wettin-Löbejün Mitglied ist.

(4) Das Amtsblatt wird in ausreichender Zahl gedruckt und erscheint in der Regel einmal im Monat, sowie bei Bedarf. Es kann von Bürgern außerhalb der Stadt fortlaufend oder auch einzeln, ausschließlich auf digitalem Wege, bezogen werden.

(5) Das Amtsblatt benennt die Stadt mit den zur Stadt gehörenden Ortschaften, für die es herausgegeben wird und erscheint Jahrgangsweise fortlaufend mit Nummer und Datum im Kopf.

(6) Auf die amtlichen Bekanntmachungen wird auf der Titelseite in einem Inhaltsverzeichnis hingewiesen.

§ 2 Verteilung und Kosten des Amtsblattes

(1) Das Amtsblatt wird an alle privaten Haushalte der Stadt kostenlos verteilt. Die Anzahl der Haushalte wird jährlich überprüft.

(2) Öffentliche Einrichtungen und Behörden erhalten das Amtsblatt ausschließlich auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dabei erfolgt die Versendung vorrangig auf elektronischem Wege, im begründeten Einzelfall per Post.

(3) Die Versendung des Amtsblattes an interessierte Bürger außerhalb der Stadt erfolgt kostenfrei und ausschließlich auf digitalem Weg. Eine Versendung auf postalischem Weg ist ausgeschlossen.

§ 3 Verantwortung

Der Bürgermeister der Stadt trägt die presserechtliche Verantwortung für alle Veröffentlichungen im Amtsblatt.

§ 4 Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß den Festlegungen der Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün und der zur Regelung öffentlicher Bekanntmachungen vorhandenen Gesetze.

(2) Auf weiterführende Veröffentlichungen, die über die gesetzlich vorgeschriebenen hinausgehen, wird aus Kostengründen verzichtet. Zu diesen Veröffentlichungen zählen u.a. Geschäftsordnungen sowie Niederschriften des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

(3) Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Wettin-Löbejün erfolgen in eigener Verantwortung durch den Bürgermeister sowie in dessen Auftrag, zu fachspezifischen Angelegenheiten, durch die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Wettin-Löbejün.

(4) Anderen Behörden und Verbänden, in denen die Stadt Wettin-Löbejün Mitglied ist, wird das Recht zur kostenlosen Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen eingeräumt.

§ 5 Nichtamtliche Bekanntmachungen

(1) Nichtamtliche Bekanntmachungen sind grundsätzlich auf 3000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) und maximal 2 Fotos, jedoch auf ein Höchstmaß von einer halben Seite des Amtsblattes je Verfasser (Verein/ Organisation) zu beschränken. Artikel, die dieses Maß überschreiten, werden nicht veröffentlicht, sondern an den Verfasser zur Überarbeitung und der Möglichkeit der Veröffentlichung in der folgenden Ausgabe des Amtsblattes zurückgegeben.

(2) Der Inhalt nichtamtlicher Bekanntmachungen darf nicht politisch geprägt sein und keine politische Willensäußerung darstellen. Er darf nicht dazu dienen, politische Auseinandersetzungen auf der Ebene des Amtsblattes auszutragen.

(3) Beiträge städtischer Einrichtungen, wie z.B. Feuerwehren, Kindertagesstätten, Schulen, Bibliotheken und das Fremdenverkehrsamt, sowie Beiträge städtischer Vereine, ortsansässiger Kirchen und überregionaler Vereine und Verbände, in denen die Stadt Wettin-Löbejün Mitglied ist, werden kostenlos veröffentlicht. Gleiches gilt für Beiträge der Ortsbürgermeister.

(4) Darüber hinaus wird den Mitgliedern des Stadtrates im nichtamtlichen Teil unter der Rubrik „Aus den Fraktionen“ die Möglichkeit gegeben, zu kommunalpolitischen Sachthemen einen Beitrag von maximal 3.000 Zeichen zu veröffentlichen. Der Inhalt dieser Beiträge erfolgt in alleiniger Verantwortung des jeweiligen Verfassers. Diese Veröffentlichungen erfolgen kostenlos

(5) Leserbriefe - werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Gleiches gilt aus wettbewerbsrechtlichen Gründen für die Veröffentlichung von Werbung z.B. für Firmen und Sponsoren – auch über die Verwendung von Logos

(6) Veröffentlichungen mit kommerziellem Charakter werden generell nur kostenpflichtig im Anzeigenteil berücksichtigt.

(7) Zur Wahrung der Neutralitätspflicht werden keine Beiträge veröffentlicht, deren Inhalt u.a.

- gegen gesetzliche Vorschriften verstößt,
- die Interessen der Stadt, deren Vertreter und deren Einrichtungen verletzt,
- gegen die Festlegungen von § 5 Abs. 2 verstößt,
- Wahlwerbung eines Einzelbewerbers, einer Partei, Wählergruppe oder politischen Gruppierung darstellt,
- gegen die guten Sitten verstößt,
- die öffentliche Verwaltung herabwürdigt und/ oder
- die Ehre einzelner Personen angreift.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m,w,d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung des Redaktionsstatuts zu Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Redaktionsstatut zu Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün in der Fassung vom 26.11.2015, unterzeichnet und ausgefertigt am 03.12.2015, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 29.09.2022 (Beschluss-Nr. 240-25/22/SR) beschlossene Neufassung des Rektionsstatuts zur Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 30.09.2022 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 30.09.2022

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

Bekanntmachungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 29.09.2022 (Beschluss-Nr. 240-25/22/SR) beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 30.09.2022 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Neufassung des Rektionsstatuts zur Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 12, Nr. 10 vom 12.10.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Wettin-Löbejün, den 30.09.2022

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –